



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte



UNTERNEHMENS- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMERREGISTER – DER GLÄSERNE GESELLSCHAFTER

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 (4. Geldwäscherichtlinie) war die Einführung eines Zentralen Registers für **Wirtschaftliche Eigentümer von gewissen Rechtsträgern erforderlich. Diese Vorgaben wurden in Österreich mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG, BGBl 2017/136, www.bka.gv.at) umgesetzt, das am 15.01.2018 in Kraft trat.**

Installieren eines neuen Registers

Der österreichische Gesetzgeber greift nicht auf bestehende Register (wie Firmenbücher, Vereinsregister oder Kontenregister) zurück, sondern schafft mit dem wirtschaftlichen Eigentümerregister ein eigenes, zentrales bei der Bundesanstalt Statistik Österreich in Kooperation mit der Bundesrechenzentrum GmbH eingerichtetes Register. Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen.

Der Zugriff auf das Register erfolgt auf elektronischem Weg über das Unternehmensserviceportal (gem Unternehmensserviceportalgesetz BGBl I 2009/52, www.ris.bka.gv.at).

Wer sind die Adressaten des WiEReG?

Betroffen sind alle relevanten Gesellschaftsformen, wie Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG), GmbH & Co KG, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG), Europäische Gesellschaften (SE), (Europäische) Genossenschaften, Sparkassen, Versicherungsvereine, Vereine, Privatstiftungen und sonstige (gemeinnützige oder mildtätige) Stiftungen, sowie in Österreich verwaltete Trusts und trustähnliche Vereinbarungen.

Wesentliche Voraussetzung für die Eintragung im neuen Register ist, dass der Rechtsträger seinen Sitz im Inland hat, wobei bei Trusts die Verwaltung im Inland dann angenommen wird, wenn der oder einer der Trustees seinen Wohnsitz im Inland hat.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Für Rechtsträger, deren Daten der wirtschaftlichen Eigentümer bereits

im Firmenbuch oder Vereinsregister vorliegen, besteht keine Meldepflicht. Ausgenommen sind demnach die OG und KG mit ausschließlich natürlichen Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter, die GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und kleine Versicherungsvereine sowie Vereine gem § 1 Vereinsgesetz. Von der Meldepflicht befreit sind auch börsennotierte Gesellschaften.

Wer sind die wirtschaftlichen Eigentümer?

§ 2 WiEReG enthält eine Legaldefinition des wirtschaftlichen Eigentümers. Danach können wirtschaftliche Eigentümer nur natürliche Personen sein. Gesellschaften oder andere juristische Personen scheiden damit als wirtschaftliche Eigentümer aus. Man unterscheidet wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften, wirtschaftliche Eigentümer von Stiftungen, und wirtschaftliche Eigentümer von Trusts.

a) Bei Gesellschaften unterscheidet man direkte und indirekte wirtschaftliche Eigentümer. Direkter wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, die direkt Aktien oder Beteiligungen von mehr als 25 % an einer Gesellschaft hält. Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person, die indirekt (in Form einer Beteiligung anderer Rechtsträger) an der Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist und beim beteiligten Rechtsträger die Kontrolle ausübt, also mehr als 50 % Beteiligung hat oder auf andere Art (Mehrheit der Stimmrechte, Syndikatsvertrag etc) beherrschenden Einfluss hat.

b) Bei Privatstiftungen gelten die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die Stifter, die Begünstigten, sonstige Personen, die auf andere Weise letztlich Kontrollmacht ausüben, als wirtschaftliche Eigentümer. Als Begünstigte gelten nur Personen, die Zuwendungen der Privatstiftung in Höhe von mehr als € 2.000,00 im Kalenderjahr erhalten.

c) Bei Trusts gelten der Settler, der/die Trustees sowie der Protector (sofern vorhanden) als wirtschaftlicher Eigentümer.

Lässt sich kein wirtschaftlicher Eigentümer ermitteln, so gelten die Personen der obersten operativen Führungsebene (Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, etc.) als wirtschaftliche Eigentümer.

Meldepflicht

Bis 01.06.2018 müssen die angeführten Rechtsträger ihre wirtschaftlich Berechtigten an die Bundesanstalt Statistik Österreich melden. Die Organe des Rechtsträgers sind verpflichtet, bei Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen solche Änderungen bekannt zu geben. Bei grob schuldhafter Verletzung von Meldepflichten drohen empfindliche Geldstrafen.

sm

DR. STEPHAN MOSER, LL. B.

STRUKTURIERUNG UND BERATUNG
VON FAMILIENUNTERNEHMEN

PRIVATSTIFTUNGEN
GESELLSCHAFTSRECHT
STEIRISCHES JAGDRECHT
UNTERNEHMENS- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

SIND VERRECHNUNGSKONTEN FÜR GESELLSCHAFTER EINER GMBH ZULÄSSIG?

Es ist gelebte Praxis in Österreich, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) Verrechnungskonten für ihre Gesellschafter führen, auf denen Entnahmen der Gesellschafter und Leistungen der Gesellschafter für die Gesellschaft erfasst werden. Leistet der Gesellschafter mehr für die Gesellschaft als er entnimmt, ist das Verrechnungskonto positiv. In der Praxis werden die Verrechnungskonten aber häufig mit Vorauszahlungen auf künftige Gewinnansprüche (Akontozahlungen) belastet und nach Feststellung des Jahresgewinns „glattgestellt“.

Verbot der Einlagenrückgewähr

Gemäß § 82 Abs 1 GmbHG können die Gesellschafter ihre Stammeinlage nicht zurückfordern; sie haben im Regelfall „nur“ Anspruch auf den im Jahresabschluss festgestellten Bilanzgewinn. Jeder andere Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum Gesellschafter ist unzulässig. Bei allen Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern ist daher im Rahmen eines Drittvergleichs zu prüfen, ob das Geschäft auch mit einem anderen, unbeteiligten Dritten und bejahendenfalls auch zu diesen Bedingungen geschlossen worden wäre.

Zusätzlich muss es aus der Sicht der Gesellschaft eine objektive betriebliche Rechtfertigung für die Leistung an den Gesellschafter geben.

Hält die Leistung dem Drittvergleich nicht stand und fehlt auch die betriebliche Rechtfertigung, stellt die Leistung einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr dar. Dieser Verstoß hat die Nichtigkeit der Leistung zur Folge. Der Gesellschafter hat die Gesellschaft also so zu stellen, als hätte sie die Leistung nie erbracht. Der (schuldhaft handelnde) Geschäftsführer haftet ebenso. Die übrigen Gesellschafter haften subsidiär, jedoch nur dann, wenn und insoweit das Vermögen der Gesellschaft in Folge der verbotenen Leistung unter das Stammkapital gesunken ist.

Der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr enthält keine subjektiven Tatbestandsmerkmale. Die Erkennbarkeit des Verstoßes gegen § 82 GmbHG spielt daher für die Rückzahlungspflicht keine Rolle.

Zweck dieser Vorschrift ist es, das Stammkapital gegen Schmälerung durch Leistungen an die Gesellschafter abzusichern.

Vorauszahlungen auf künftige Gewinnansprüche

Nach in Österreich herrschender Auffassung darf der Gewinn einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht vor Feststellung des Jahresabschlusses und dem damit verbundenen Gewinnverteilungsbeschluss ausgeschüttet werden; Vorauszahlungen auf künftige Gewinnansprüche sind im Hinblick auf das Verbot der Einlagenrückgewähr unzulässig.

Entnahmen der Gesellschafter, die nicht vom festgestellten Gewinn gedeckt sind, sind daher als Darlehen der Gesellschaft zu qualifizieren.

Darlehen an Gesellschafter

Im Lichte der vorab dargestellten Systematik stellt sich die Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Darlehen einer GmbH an ihre Gesellschafter zulässig sind.

Der Oberste Gerichtshof (vgl zuletzt OGH 29.08.2017, 6 Ob 114/17h, www.ris.bka.gv.at/jus) vertritt dazu eine konsequent harte Linie: Bei der Gewährung von Darlehen einer GmbH an einen Gesellschafter ist entscheidend, ob eine Besserstellung des Gesellschafters gegenüber anderen Vertragspartnern der Gesellschaft erfolgt und ob diese Bevorzugung aufgrund der Gesellschafterstellung erfolgt und zu Lasten der Gesellschaft geht. Diese Voraussetzung wird bei der Gewährung von Darlehen in der Regel zutreffen, weil Nicht-Banken im Normalfall keinen Geldkredit begeben. Aus diesem Grund dürfen Darlehen nur dann ausnahmsweise an Gesellschafter vergeben werden, wenn die Auskehr der Mittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Gesellschaft, die einem Gesellschafter einen Kredit gewährt, im Gegensatz zu einem Kreditinstitut auch

nicht über eine entsprechende Möglichkeit der Risikosteuerung verfügt.

Auch marktübliche Verzinsung und Besicherung reichen allein nicht aus, um ein Darlehen an den Gesellschafter zu rechtfertigen. In den Fremdvergleich sind nämlich nicht nur die konkreten Konditionen, sondern ist vor allem auch die Frage einzubeziehen, ob mit einem gesellschaftsfremden Dritten überhaupt ein derartiges Geschäft abgeschlossen worden wäre.

Zusammenfassung

Verrechnungskonten für Gesellschafter einer GmbH sind nicht per se unzulässig. Entscheidend ist, dass Entnahmen eines Gesellschafters durch seinen festgestellten Gewinnanteil gedeckt sind.

Unzulässig sind Entnahmen als (i) Vorauszahlung auf künftige Gewinne und/oder (ii) Darlehen der Gesellschaft, die nicht die dargestellten Anforderungen der Drittvergleichsfähigkeit und der betrieblichen Rechtfertigung erfüllen.

gw

MAG. GEORG WIELINGER

INSOLVENZRECHT UND UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG

UNTERNEHMENSRECHT/
GESELLSCHAFTSRECHT/M&A
SCHADENERSATZ UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT
VERWALTUNGSVERFAHREN
(SCHWERPUNKT BAURECHT)



UNZULÄSSIGE DOPPELVERTRETUNG IM INSOLVENZVERFAHREN

Der Oberste Gerichtshof beschäftigte sich als Disziplinargericht kürzlich mit der durchaus praxisrelevanten Frage der Zulässigkeit von Vertretungen mehrerer beteiligter Personen durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft in einem Insolvenzverfahren ([OGH 20.12.2016, 20 Os 9/16y](#), www.ris.bka.at/jus).

Die betroffene Anwaltskanzlei vertrat dabei die schuldenrische GmbH und gleichzeitig deren Geschäftsführer. Zusätzlich meldete die Kanzlei auch eigene Honoraransprüche im Verfahren als Insolvenzforderungen an.



Die Rechtsanwaltsordnung unterscheidet zwischen echter (materieller) und unechter (formeller) Doppelvertretung. Eine materielle Doppelvertretung liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in derselben oder in einer zusammenhängenden Sache beide Parteien beraten hat und eine Interessenkollision zwischen den beiden Parteien vorliegt. Die unechte (formelle) Doppelvertretung liegt hingegen vor, wenn der Anwalt ein neues Mandat übernimmt oder ein bestehendes Mandant nicht niederlegt, obwohl dies die Wahrnehmung der Interessen der Parteien beeinträchtigt.

In der vorliegenden Konstellation beurteilte der OGH die Vertretungstätigkeit der Anwaltskanzlei als unzulässige echte (materielle) Doppelvertretung.

MAG. PHILIPP CASPER

HOF WEG BEI SCHEIDUNG? KLAUSEL ZULÄSSIG



Kürzlich hatte sich der OGH mit der Frage zu befassen, ob eine Klausel in einem Übergabevertrag zulässig ist, mit der sich die Übernehmerin nicht nur zur Pflege der Übergeber, ihrer Schwiegereltern, und zur Haushaltsführung verpflichtete, sondern auch dazu, im Fall ihrer Scheidung vom Sohn der Übergeber den Hof ihren beiden Kindern zu schenken. In seiner Entscheidung [1 Ob 177/17m](#) vom 25.10.2017 sprach der OGH aus, dass eine derartige Klausel nicht sittenwidrig ist, sondern es sich dabei um ein zulässiges Besitznachfolgerecht handelt. Die Regelung zielt auf den „Erhalt der Liegenschaft im bäuerlichen Familienbesitz“ und die Versorgung der Kinder ab. Sittenwidrigkeit liege auch deshalb nicht vor, da den von der Übernehmerin erbrachten Dienstleistungen das über 20 Jahre konsumierte Wohnrecht gegenüberstehe. Außerdem – so der OGH – hätte sich die Frau bei Abschluss des einstigen Vertrages ja eines Rechtsanwalts bedienen können.

DR. FLORIAN LEITINGER

GEBÜHRENBEFREIUNG BEI WOHNUNGSMIETE



Noch nicht allen Vermietern ist bekannt, dass die Gebühren für Mietverträge teilweise abgeschafft wurden ([BGBl 2017/147](#), www.ris.bka.gv.at): Seit 11.11.2017 sind alle Bestandsverträge von Gebäuden und Gebäudeteilen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbstständiger Räume oder anderer Teile der Liegenschaft, wie Keller- oder Dachbodenräume, von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Gebührenbefreiung gilt für alle Bestandsverträge, deren schriftliche Urkunde ab 11.11.2017 errichtet wurde. Irrtümlich abgeführte Mietvertragsgebühren können zurückgefordert werden. Für alle anderen Bestandsverträge beträgt im Normalfall die Gebührenpflicht weiterhin 1 %, bei Jagdpachtverträgen 2 % der Bemessungsgrundlage.

DR. VOLKER MOGEL, LL. M.

ENTFERNUNG EINER MOUNTAINBIKE-ROUTE

Auch der mittelbare Eingriff in das Eigentumsrecht ist rechtswidrig (siehe § 523 ABGB), wenn der „Störer“ von einer Rechtsverletzung (durch Dritte) Kenntnis erlangt und dennoch nicht Abhilfe schafft, obwohl er dazu verpflichtet ist.



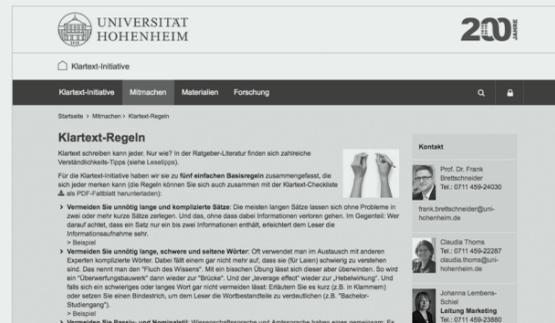
Daher wurde die Host-Betreiberin (iSd E-Commerce-Gesetzes) eines Mountainbike-Online-Portales vom Obersten Gerichtshof zur Löschung einer bestimmten Route verpflichtet (OGH 18.10.2017, 7 Ob 80/17s, siehe www.ris.bka.gv.at/jus; die Vorinstanzen hatten das abgelehnt).

Denn sie wusste, dass für einen wesentlichen Teil einer auf ihrem Portal dargestellten Route keine Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke vorlag. Sie hatten auch die Löschung der Route gefordert, was außergerichtlich unter Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen abgelehnt worden war.

Ob „Ödland“ (oberhalb der Baumgrenze) in der Steiermark von Mountainbikern ohne Zustimmung der Eigentümer benutzt werden darf, beantwortete das Gericht nicht. Im Anfall führte die Route zu einem guten Teil auch durch Waldgebiete und über Forstwege. Dafür wäre deren Zustimmung jedenfalls nötig gewesen.

DR. GERHARD BRAUMÜLLER

TIPPS & LINKS



klartext.uni-hohenheim.de/klartext-regeln

Die Universität Hohenheim entwickelte eine Qualifizierungsmethode von Texten hinsichtlich ihrer Verständlichkeit. Unter diesem Link findet man die Bewertungsparameter und auch Materialien zur Selbsthilfe, wie etwa ein Klartext-Merkblatt, Optimierungsbeispiele und Lesetipps.



www.usp.gv.at

Das Unternehmensserviceportal (USP) ist das zentrale Internetportal der Republik Österreich für Unternehmen und bietet direkten Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen sowie unternehmensrelevante Informationen. Ab 2. Mai 2018 wird unter diesem Link auch die Einsicht in das wirtschaftliche Eigentümerregister möglich sein.

INSIDE KCP



Herr Mag. Martin Nuncic ist seit Oktober 2017 Rechtsanwaltsanwärter bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte.

Mag. Nuncic studierte Rechtswissenschaften in Graz und, im Rahmen eines 6-monatigen Auslandssemesters, an der Università degli Studi di Parma (ITA). Seine Gerichtspraxis absolvierte er im Sprengel des OLG Graz. Bereits während seines Studiums war Mag. Nuncic im Rahmen zahlreicher Praktika tätig, so zB in der Rechtsabteilung eines international tätigen steirischen Elektronikonzerns. Seine Diplomarbeit verfasste Mag. Nuncic im öffentlichen Wirtschaftsrecht zum Thema Vergaberecht. Seine Interessen liegen insbesondere im Zivilrecht und im Insolvenzrecht.

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.